

**KuP-01.07.02-000010-2024-0002142**

**Entscheidung  
des Großen Kollegiums  
gemäß § 8 Abs. 3 Buchst. a) LRHG**



**Stellungnahme  
des Landesrechnungshofs  
Nordrhein-Westfalen**

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung

**„Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans  
des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2025  
(Haushaltsgesetz 2025)“**

Drucksache 18/10300

Die vorliegende Stellungnahme bezieht sich auf den Haushaltsgesetzentwurf 2025<sup>1</sup> und den dazugehörigen Haushaltsplanentwurf 2025 sowie die Finanzplanung 2024 bis 2028<sup>2</sup>.

## I. Worum geht es?

Der Haushaltsgesetzentwurf 2025 und der dazugehörige Haushaltsplanentwurf 2025 sehen ein geplantes Haushaltsvolumen (Gesamteinnahmen / Gesamtausgaben) von rd. 105,5 Mrd. € vor. Gegenüber der Haushaltsplanung 2024 steigt das Haushaltsvolumen um rd. 2,9 Mrd. €.<sup>3</sup>

Die im Haushaltsplanentwurf 2025 ausgewiesenen Gesamtausgaben von rd. 105,5 Mrd. € beinhalten globale Minderausgaben von rd. 2,1 Mrd. €<sup>4</sup>. In der Pressemitteilung zur Einbringung des Haushaltsentwurfs 2025 wird darauf hingewiesen, dass die Ressorts insgesamt erhebliche Anstrengungen unternommen und gegenüber der fortgeschriebenen Finanzplanung Einsparungen von rd. 3,6 Mrd. € erbracht haben.<sup>5</sup> Die betroffenen Titel und der jeweils gegenüber der fortgeschriebenen Finanzplanung erbrachte Einsparbetrag sind dem Haushalts- und Finanzausschuss in einer tabellarischen Übersicht zur Verfügung gestellt worden.<sup>6</sup>

Auf der Einnahmenseite sind im Haushaltsplanentwurf 2025 auf der Basis der regionalisierten Ergebnisse der Mai-Steuerschätzung 2024 Steuereinnahmen von rd. 79,8 Mrd. € vorgesehen. Außerdem soll die Konjunkturkomponente der Schuldenbremse genutzt werden. Die vorläufige Ex-ante-Konjunkturkomponente beläuft sich ausweislich des Gesetzentwurfs auf rd. - 1,3 Mrd. €.<sup>7</sup> Der Haushaltsgesetzentwurf nebst Haushaltsplanent-

---

<sup>1</sup> Drucksache (Drs.) 18/10300.

<sup>2</sup> Vorlage 18/2841.

<sup>3</sup> Haushaltsplan 2024 in der Fassung des Nachtragshaushaltsgesetzentwurfs 2024, Drs. 18/9900: Haushaltsvolumen von rd. 102,6 Mrd. €.

<sup>4</sup> Haushaltsplanentwurf 2025, Gruppierungsübersicht, Gruppen 462, 549 und 972.

<sup>5</sup> Pressemitteilung des Ministeriums der Finanzen (FM) vom 13.09.2024 „Haushalt 2025 und Nachtragshaushalt 2024 eingebracht: Finanzpolitische Weichenstellung für die Zukunft Nordrhein-Westfalens“. In etwa gleichlautender Hinweis auch in der Finanzplanung 2024 bis 2028, Vorlage 18/2841, S. 36.

<sup>6</sup> Vorlage 18/2981, S. 13, Anlage 5 und Anlage 6.

<sup>7</sup> Drs. 18/10300, S. 30, Gesamtplan, Berechnung der nach §§ 18 bis 18h der Landesshaushaltsordnung zulässigen Kreditaufnahme und der erforderlichen Tilgung (Konjunkturkomponente).

wurf 2025 sehen eine konjunkturbedingte Kreditermächtigung von rd. 1,3 Mrd. €<sup>8</sup> und konjunkturbedingte Krediteinnahmen<sup>9</sup> in eben dieser Höhe vor.

Ebenfalls geplant sind Einnahmen aus der Rückübertragung von nicht mehr benötigten Selbstbewirtschaftungsmitteln von rd. 2,6 Mrd. €<sup>10</sup> sowie globale Mehreinnahmen von rd. 400 Mio. €.<sup>11</sup>

Der Landesrechnungshof (LRH) erkennt an, dass die schwache Wirtschaftsentwicklung und die darauf zurückgehenden, geringer als erwartet ausfallenden Steuereinnahmen des Landes Herausforderungen auch für die Haushaltsplanung 2025 darstellen. Insoweit begrüßt er das in der Finanzplanung 2024 bis 2028 genannte Vorhaben der Landesregierung, die zur Verfügung stehenden Finanzmittel sparsam und wirkungsvoll einzusetzen und eine große Ausgabendisziplin walten zu lassen.

Mit Blick auf seine nachstehenden Analyseergebnisse gibt der LRH jedoch zu bedenken, dass bei Fortbestand oder gar weiterer Verschlechterung der finanzpolitischen Rahmenbedingungen erheblich größere Konsolidierungsanstrengungen erforderlich werden könnten.

Insoweit lassen der vorgelegte Haushaltsgesetzentwurf 2025 und der dazugehörige Haushaltsplanentwurf 2025 mit den vorgenommenen titelscharfen Einsparungen erste Schritte in dieser Richtung erkennen.

Der geplante Haushaltsausgleich 2025 gelingt zwar. Jedoch enthält der Haushaltsplanentwurf 2025 einnahmeseitige Sonder- und Globaleffekte, auf deren Größenordnung von mehreren Milliarden in den kommenden Jahren jedenfalls nicht verlässlich gesetzt werden kann.

Daher ist absehbar: Ausgabenseitig werden weitere, vor allem strukturell angelegte und damit dauerhafte Einsparungen erforderlich sein, um darauf hinzuwirken, dass die Aus-

---

<sup>8</sup> Drs. 18/10300, S. 5, § 2 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 3 Haushaltsgesetzentwurf.

<sup>9</sup> Haushaltsplanentwurf 2025, Kapitel 20 650 Titel 325 00 mit dazugehöriger Erläuterung sowie Vorlage 18/2850, S. 35.

<sup>10</sup> Haushaltsplanentwurf 2025, Kapitel 20 020 Titel 119 20 mit dazugehöriger Erläuterung.

<sup>11</sup> Haushaltsplanentwurf 2025, Kapitel 20 020, Titel 371 10 und 371 20.

gaben des Landes durch die (geringeren) laufenden Einnahmen gedeckt werden können.

Im Einzelnen:

- ***Das im Haushaltsplanentwurf 2025 vorgesehene Ausgabenvolumen von rund 105,5 Milliarden € erhöht sich gegenüber 2024 um rund 2,9 Milliarden €. Diese Erhöhung vollzieht sich maßgeblich in den Einzelplänen, in deren Aufgabenfeldern die Landesregierung sogenannte Ausgabenschwerpunkte festgelegt hat. Damit hat sie zwar zum Ausdruck gebracht, was vorrangig weiterfinanziert und finanziell gestärkt werden soll und damit Prioritäten festgelegt.***

***Allerdings lässt der Haushaltsplanentwurf 2025 nicht erkennen, dass auf Aufgaben (und Ausgaben) in einer maßgeblichen Größenordnung verzichtet werden soll. Die erkennbare Festlegung solcher Nachrangigkeiten steht damit im Wesentlichen immer noch aus:***

***Die geplanten globalen Minderausgaben von rund 2,1 Milliarden € legen als globale Einsparvorgaben gerade keine konkreten Nachrangigkeiten fest.***

***Im Vergleich zu 2024 lassen sich dem Haushaltsplanentwurf 2025 Einsparungen von rund 556 Millionen € entnehmen, die als „Konsolidierungsbeitrag“ kenntlich gemacht sind bzw. zusätzlich aus den vom Ministerium der Finanzen genannten Titeln abzuleiten sind. Nur vereinzelt ist jedoch erkennbar, dass es sich möglicherweise um strukturell veranlasste, dauerhafte Einsparungen handelt.***

(vgl. hierzu II.)

- ***Der geplante Haushaltsausgleich 2025 kommt in einer maßgeblichen Größenordnung von rund 3 Milliarden € durch einnahmeseitige Effekte zustande. Darunter fallen die geplante Rückführung von nicht benötigten Selbstbewirtschaftungsmitteln von rund 2,6 Milliarden € sowie globale Mehreinnahmen von rund 400 Millionen €.***

**Bislang geht die Finanzplanung für 2026 bis 2028 von weiter steigenden Ausgaben aus, denen globale Mehreinnahmen von jeweils über 5,5 Milliarden € gegenüberstehen.**

(vgl. hierzu III.)

- **Zum geplanten Haushaltsausgleich 2025 trägt auch die geplante Nutzung der Konjunkturkomponente mit rund 1,3 Milliarden € bei. Der Landesrechnungshof rät auch für 2025, die Konjunkturkomponente nur in dem unbedingt erforderlichen Umfang zu nutzen. Es sollte geprüft werden, inwieweit Haushaltsverbesserungen etwa durch einen Abbau finanzieller Reserven von Hochschulen generiert werden können.**

(vgl. hierzu IV.)

- **Nach dem Haushaltsplanentwurf 2025 soll der Schuldendienst für die Notlagenkredite vollständig aus den Restbeständen des NRW-Rettungsschirms und des Sondervermögens „Krisenbewältigung“ finanziert werden. Sollten die Restbestände – wie in der Haushaltsklausur dargestellt und vom Landesrechnungshof mehrfach gefordert – zur vollumfänglichen Tilgung der nächstfälligen Notlagenkredite eingesetzt werden, wären sie 2025 aufgebraucht. Es entstünde eine „Gegenfinanzierungs-Lücke“ im Haushalt 2025 von rd. 525 Millionen €. In dieser Höhe wäre der Schuldendienst aus dem laufenden Haushalt zu leisten.**

(vgl. hierzu V.)

## II. **Ausgabenvolumen steigt mit dem Haushaltsplanentwurf 2025 weiter: Sind Einsparungen erkennbar?**

Ausweislich des Haushaltsplanentwurfs 2025 soll sich das geplante Ausgabenvolumen mit rd. 105,5 Mrd. € gegenüber der Haushaltsplanung 2024 um rd. 2,9 Mrd. € erhöhen.<sup>12</sup>

Die Erhöhung vollzieht sich dabei ganz maßgeblich in denjenigen Einzelplänen, für deren Aufgabenfelder die Landesregierung sogenannte Ausgabenschwerpunkte festgelegt hat („Kinder, Bildung, Sicherheit und die industrielle Transformation“<sup>13</sup>). Hierzu zählen vor allem der Einzelplan 05 (Ministerium für Schule und Bildung) mit einer Ausgabensteigerung von rd. 2,2 Mrd. € und der Einzelplan 07 (Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration) mit einer Ausgabensteigerung von rd. 675 Mio. €.

Durch die Festlegung von Ausgabenschwerpunkten setzt die Landesregierung Ausgabenprioritäten. Sie stellt damit klar, welche Aufgabenfelder weiter finanziert bzw. sogar finanziell gestärkt werden sollen. Das Setzen von Prioritäten hatte der LRH schon in seiner Stellungnahme zum Haushaltsgesetzesentwurf 2024 als im Grundsatz begrüßenswerten Schritt anerkannt.<sup>14</sup>

Diese Form der Prioritätensetzung allein reicht jedoch nicht aus, weil dadurch nicht auf die vom LRH als erforderlich erachtete nachhaltige Absenkung des Ausgabenniveaus hingewirkt wird. Um dem stetigen Anstieg der Ausgaben verlässlich entgegenzuwirken und – in einem ersten Schritt – das Ausgabenniveau des Vorjahres nicht zu überschreiten, müsste einer Erhöhung der für die Ausgabenschwerpunkte bestimmten Finanzmittel mit einer adäquaten Reduzierung der Ausgaben an anderer Stelle begegnet werden. Diese Ausgabenreduzierungen sollten strukturell angelegt und damit von Dauer sein.

---

<sup>12</sup> Drs. 18/10300, S. 28, rd. 105,5 Mrd. €. Im Vergleich: Nachtragshaushaltsgesetzesentwurf 2024, Drs. 18/9900, Anlage zum Haushaltsgesetz, Haushaltsübersicht, rd. 102,6 Mrd. €.

<sup>13</sup> Pressemitteilung des FM vom 13.09.2024 „Haushalt 2025 und Nachtragshaushalt 2024 eingebracht: Finanzpolitische Weichenstellung für die Zukunft Nordrhein-Westfalens“.

<sup>14</sup> Stellungnahme 18/909, S. 2.

Das macht es erforderlich, nicht nur zu entscheiden, an welchen Aufgaben (und Ausgaben) das Land festhält (Prioritäten), sondern auch festzulegen, auf welche Aufgaben (und Ausgaben) es künftig verzichtet (Nachrangigkeiten).<sup>15</sup>

Der LRH hat in dem Haushaltsplanentwurf 2025 über alle Einzelpläne hinweg Einsparungen gegenüber der Haushaltsplanung 2024 von insgesamt rd. 556 Mio. € ermittelt, die als „Konsolidierungsbeitrag“ kenntlich gemacht sind bzw. zusätzlich aus den vom FM genannten Titeln abzuleiten sind.<sup>16</sup> Dabei ist nach der Einschätzung des LRH nur vereinzelt ersichtlich, dass die Einsparungen auf strukturelle Veränderungen zurückzuführen und damit ggf. von Dauer sind.<sup>17</sup>

Weiter sind globale Minderausgaben von rd. 2,1 Mrd. € geplant. Diese sind zwar dem Grunde nach und in ihrer konkreten Höhe haushaltsrechtlich zulässig. Als globale Einsparvorgabe zeigen sie aber gerade nicht auf, welche Haushaltsstellen genau einer Nachrangigkeit unterliegen sollten.

Um weiteren Steigerungen des Ausgabenniveaus verlässlich entgegenwirken zu können, führt kein Weg daran vorbei, auch umfängliche Nachrangigkeiten festzulegen. Angesichts des vergleichsweise geringen Volumens der erkennbaren, möglicherweise auf strukturelle Veränderungen zurückzuführenden Einsparungen werden solche Entscheidungen bei Fortbestand oder gar Verschlechterung der aktuellen finanzpolitischen Rahmenbedingungen in künftigen Haushaltsjahren immer dringlicher.

### **III. Geplanter Haushaltsausgleich: Verlässliche Ausgleichsmöglichkeiten im Haushaltsplanentwurf 2025?**

Der Haushaltsplanentwurf 2025 weist einnahmeseitig Sondereffekte und Globalansätze von insgesamt rd. 3 Mrd. € aus. In ihm sind vorgesehen:

---

<sup>15</sup> Jahresbericht 2024, S. 48.

<sup>16</sup> Der LRH hat bei seiner Berechnung nicht nur Titel im Haushaltsplanentwurf 2025 recherchiert, in deren Erläuterungen auf einen Konsolidierungsbeitrag hingewiesen wird. Er hat vielmehr, um zu einem möglichst flächendeckenden Ergebnis zu kommen, seine Recherche mit der Tabelle des FM zu den titelscharfen Einsparungen der Einzelpläne (Vorlage 18/2981, Anlage 5) abgeglichen. Diese Auflistung des FM umfasst sowohl Einnahmen- als auch Ausgabentitel.

<sup>17</sup> Das Gesamtvolumen dieser Einsparungen gegenüber der Haushaltsplanung 2024 beläuft sich auf insgesamt rd. 70 Mio. €.

- Einnahmen aus der Rückübertragung von nicht benötigten Selbstbewirtschaftungsmitteln von rd. 2,6 Mrd. €<sup>18</sup> sowie
- Globale Mehreinnahmen von rd. 400 Mio. €.

## 1. Rückübertragung von Selbstbewirtschaftungsmitteln

Die (weitere) Verringerung der Selbstbewirtschaftungsmittelbestände ist zwar ausdrücklich zu begrüßen.<sup>19</sup> Im Haushaltsausgleich stellt die Rückübertragung von Selbstbewirtschaftungsmitteln jedoch einen Sondereffekt auf der Einnahmenseite dar, der aus den nachstehenden Gründen kritisch zu sehen ist:

Der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel betrug ausweislich des Haushaltsplanentwurfs 2025 am 31.12.2023 rd. 7,9 Mrd. €.<sup>20</sup> Ein halbes Jahr später belief er sich zum 30.06.2024 auf rd. 6,3 Mrd. €, wovon rd. 4 Mrd. € rechtlich gebunden waren. Die für 2025 beabsichtigte Rückübertragung von rd. 2,6 Mrd. € übersteigt demnach schon den Betrag der zum 30.06.2024 rechtlich nicht gebundenen Selbstbewirtschaftungsmittel (rd. 2,3 Mrd. €).

Insofern bleibt abzuwarten, inwieweit ab 2026 überhaupt noch rückübertragbare Selbstbewirtschaftungsmittel zur Verfügung stehen.<sup>21</sup>

Dies macht sehr deutlich, dass die Rückführung von Selbstbewirtschaftungsmitteln endlich und damit als Ausgleichsmöglichkeit in Folgejahren nicht verlässlich ist.

Angesichts der Größenordnung von rd. 2,6 Mrd. €, in der die Rückführung von nicht benötigten Selbstbewirtschaftungsbeständen zum geplanten Haushaltsausgleich 2025 beiträgt, ist das mit Sorge zu betrachten. Denn in dieser Größenordnung müssen künftig,

---

<sup>18</sup> In der Vorlage 18/2981 ist auf S. 13 (und in der Anlage 6) nur ein Betrag von rd. 2,5 Mrd. € für die geplante Rückübertragung von Selbstbewirtschaftungsmitteln genannt. Im Haushaltsplanentwurf 2025 sind aber rd. 2,6 Mrd. € für die geplante Rückübertragung von Selbstbewirtschaftungsmitteln vorgesehen (siehe Vorlage 18/2981, S. 3, und Ansatz bei Kapitel 20 020 Titel 119 20 im Haushaltsplanentwurf 2025).

<sup>19</sup> So schon Stellungnahme 17/1940, S. 2 und 8 f.

<sup>20</sup> Haushaltsplanentwurf 2025, Band I „Haushaltsgesetz“, Anlage 6. Es handelt sich um den Gesamtbestand der Selbstbewirtschaftungsmittel, ohne dass differenziert wird, in welcher Höhe Mittel benötigt bzw. gebunden sind und in welcher Höhe diese frei sind.

<sup>21</sup> Drs. 18/10742, S. 1213 ff.



nämlich bei Erschöpfung der Bestände nicht benötigter Selbstbewirtschaftungsmittel, andere Ausgleichsmöglichkeiten generiert werden.

## **2. Globale Mehreinnahmen**

Im Haushaltsplanentwurf 2025 sind globale Mehreinnahmen von rd. 400 Mio. € vorgesehen. Sie liegen damit in etwa auf dem Niveau der Haushaltsplanung 2024. Denn der im Ende 2023 beschlossenen Haushaltsplan 2024 enthaltene Ansatz für globale Mehreinnahmen von rd. 610,6 Mio. €<sup>22</sup> wurde mit dem Nachtragshaushaltsgesetzentwurf 2024 auf rd. 441,4 Mio. € verringert.<sup>23</sup>

Diese Verringerung bestätigt, dass durch die Einplanung globaler Mehreinnahmen keine verlässlichen Ausgleichsmöglichkeiten erzeugt werden.<sup>24</sup>

Im Übrigen ist bemerkenswert, dass die globalen Mehreinnahmen – bei weiter steigenden Ausgaben<sup>25</sup> – in 2026 bis 2028 nach einer Mitteilung des FM an den HFA deutlich auf jeweils über 5,5 Mrd. € ansteigen sollen.<sup>26</sup> Eine Erläuterung dazu wird in der Finanzplanung nicht gegeben.

Dadurch zeigt sich, dass in der Haushaltsplanung ab 2026 aktuell noch erhebliche Unsicherheiten auf der Einnahmenseite bestehen.<sup>27</sup>

## **IV. Nutzung der Konjunkturkomponente nur im unbedingt erforderlichen Umfang?**

Der Haushaltsplanentwurf 2025 sieht die vollumfängliche Nutzung der mit rd. - 1,3 Mrd. € berechneten Konjunkturkomponente vor. Hierzu sehen der Haushaltsgesetzentwurf 2025 und der dazugehörige Haushaltsplanentwurf 2025 eine konjunkturbe-

---

<sup>22</sup> Kapitel 20 020 Titel 371 10 und Titel 371 20.

<sup>23</sup> Drs. 18/9900, Schreiben des FM vom 05.07.2024, S. 4, im Detail: Kapitel 20 020 Titel 371 10 und Titel 371 20.

<sup>24</sup> So schon Stellungnahme 18/909, S. 6 sowie daran anknüpfend Jahresbericht 2024, S. 35.

<sup>25</sup> Vorlage 18/2841, S. 23 ff.

<sup>26</sup> Vorlage 18/3031, Anlage 7.

<sup>27</sup> Haushaltsplanentwurf 2025, Gruppierungsübersicht, Gruppen 462, 549 und 972.

dingte Kreditermächtigung von rd. 1,3 Mrd. €<sup>28</sup> und konjunkturbedingte Krediteinnahmen<sup>29</sup> in eben dieser Höhe vor.

Dieses Vorgehen ist dem Grunde nach zulässig und rein rechnerisch von der ermittelten Konjunkturkomponente abgedeckt.<sup>30</sup>

Allerdings rät der LRH auch in diesem Zusammenhang<sup>31</sup>, die Konjunkturkomponente nur in dem unbedingt erforderlichen Umfang zu nutzen. Denn aufgenommene konjunkturbedingte Kredite müssen unmittelbar wieder getilgt werden, sobald sich die Konjunkturentwicklung entsprechend verbessert. Zins- und Tilgungslasten werden also weiter erhöht und tragen so zu weiteren Ausgabensteigerungen im Landeshaushalt bei.

Der LRH empfiehlt erneut, zu prüfen, welche bereits vorhandenen Potenziale für Haushaltsverbesserungen gehoben werden könnten: Ein Beispiel hierfür ist ein möglicher Abbau finanzieller Reserven von Hochschulen.<sup>32</sup> Selbst nach den Angaben des Ministeriums für Kultur und Wissenschaft bestehen bei Hochschulen „planerisch nicht gebundene“ Mittel von rd. 1 Mrd. €. <sup>33</sup>

## **V. Geplanter Schuldendienst für Notlagenkredite: Mögliche „Gegenfinanzierungs-Lücke“ im Haushaltsplanentwurf 2025?**

Im Haushaltsplanentwurf 2025 sind ferner die Finanzierungen der Zins- und Tilgungsleistungen für die in den Jahren 2020 bis 2023 aufgenommenen Notlagenkredite so an-

---

<sup>28</sup> Drs. 18/10300, S. 5, § 2 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 3 Haushaltsgesetzesentwurf 2025.

<sup>29</sup> Haushaltsplanentwurf 2025, Kapitel 20 650 Titel 325 00 mit dazugehöriger Erläuterung sowie Vorlage 18/2850, S. 35.

<sup>30</sup> Eine Präzisierung der Berechnungen von Konjunkturkomponenten sollte durch Angabe der Datenquelle für den Steuereinnahmenanteil des Landes erfolgen. In der aktuellen Berechnung ist dieser mit „Anteil Nordrhein-Westfalen (Quotierung 2023)“ bezeichnet (Drs. 18/10300, S. 30). Siehe hierzu schon Stellungnahme 18/1848, S. 2 und 11.

<sup>31</sup> Siehe zur Nutzung der Konjunkturkomponente im Nachtragshaushaltsgesetzesentwurf 2024 (Drs. 18/9900) schon Stellungnahme 18/1848.

<sup>32</sup> Hierzu schon Stellungnahme 18/1848, S. 2 und S. 4 ff.

<sup>33</sup> Ausschussprotokoll 18/683, S. 14 - 16.

gelegt, dass sie vollständig aus den Restbeständen des NRW-Rettungsschirms und des Sondervermögens „Krisenbewältigung“ erfolgen sollen.<sup>34</sup>

In der Haushaltsklausur am 25.09.2024 hat der Minister der Finanzen zur Nutzung der Restbestände der Sondervermögen ausgeführt, dass das FM das vorsehe, was im Gesetz jeweils vorgegeben worden sei, nämlich eine Abfinanzierung der Sondervermögen und der Notlagenkredite entsprechend den Tranchen, die vorgesehen sind. Zusätzlich – quasi freiwillig – habe das FM aber gesagt, dass wo auslaufende Darlehen aus diesem Zeitraum vorhanden seien, dann die Darlehen zur kompletten Tilgung genommen würden. Das sei im April 2024 beispielsweise wieder geschehen. Die Absicht sei weiterhin, immer dann, wenn solche Darlehen fällig werden, aus der Liquidität dieser Sondervermögen entsprechend zu tilgen und kein neues Anschlussdarlehen aufzunehmen, selbst wenn die im Haushalt vorgesehenen Tilgungsraten niedriger sein sollten.<sup>35</sup>

Dazu ist festzuhalten, dass der angekündigte Umgang mit den Restbeständen der Sondervermögen zu begrüßen ist. Denn damit wird der vom LRH seit dem Jahresbericht 2023<sup>36</sup> (zum NRW-Rettungsschirm) bzw. seit der Stellungnahme zum Haushaltsgesetzesentwurf 2024<sup>37</sup> (zum Sondervermögen „Krisenbewältigung“) gestellten Forderung Rechnung getragen, die Restbestände der Sondervermögen schnellstmöglich zur Tilgung einzusetzen.

Auf die im Haushaltsplanentwurf 2025 niedergelegten Planungen würde sich das wie folgt auswirken:

Das **Sondervermögen „Krisenbewältigung“** verfügte am 09.09.2024 über einen Restbestand von rd. 245,1 Mio. €<sup>38</sup>. Dieser Restbestand könnte nach den vorstehenden Ausführungen des Ministers der Finanzen zur Tilgung des 2024 auslaufenden Kredits

---

<sup>34</sup> Kapitel 20 020 Titel 624 00 und 624 10 (jeweils Strichansätze für die Zuweisungen an die beiden Sondervermögen zur Leistung des Schuldendienstes) sowie Titel 234 20, 234 25, 234 55 und 234 56 (Zuweisungen vom NRW-Rettungsschirm zur Leistung des Schuldendienstes von insgesamt 710 Mio. € und vom Sondervermögen „Krisenbewältigung“ von insgesamt 165 Mio. €); Kapitel 20 650 Titel 575 30, 575 35, 575 40, 575 45, 595 00 und 595 10 (Ausgaben für den Schuldendienst der Kredite für den NRW-Rettungsschirm von insgesamt 710 Mio. € und für das Sondervermögen „Krisenbewältigung“ von 165 Mio. €).

<sup>35</sup> Ausschussprotokoll 18/681, S. 14 f. und S. 20.

<sup>36</sup> Jahresbericht 2023, S. 68 ff.

<sup>37</sup> Stellungnahme 18/909, S. 14.

<sup>38</sup> Vorlage 18/3071, Anlage, S. 2.

über 200 Mio. €<sup>39</sup> eingesetzt werden. Für die (anteilige) Leistung der im Haushaltsplan 2024 veranschlagten Zinsausgaben einschließlich Disagio von 140 Mio. €<sup>40</sup> verbliebe danach noch ein Restbestand von rd. 45 Mio. €. Er kann sich durch weitere Rückflüsse bis Ende 2024 noch erhöhen. Jedenfalls Ende 2024 wäre der Restbestand danach jedoch vermutlich aufgebraucht.

Damit stünde er nicht – wie aktuell geplant – zur Finanzierung des geplanten Schuldendienstes 2025<sup>41</sup> von insgesamt 165 Mio. € zur Verfügung. Weil die vorgesehene Entnahme aus dem Sondervermögen dann nicht möglich wäre, ergäbe sich eine „Gegenfinanzierungs-Lücke“ im Haushalt 2025 von 165 Mio. €.

Ähnlich stellt sich ein mögliches Szenario bei dem Restbestand des **NRW-Rettungsschirms** dar. Er wird von dem FM unter Berücksichtigung von Rückflüssen, Zins- und Tilgungszahlungen auf Ende 2024 rd. 2,3 Mrd. € geschätzt.<sup>42</sup> In 2025 werden NRW-Rettungsschirm-Kredite von insgesamt rd. 4 Mrd. € fällig.<sup>43</sup> Sollte der Restbestand des NRW-Rettungsschirms – wie angekündigt – zur Ablösung fällig werdender Kredite eingesetzt werden, wäre der Restbestand damit 2025 voraussichtlich aufgebraucht.

Auch hier wären die im Haushaltsplanentwurf 2025 vorgesehenen Entnahmen aus dem NRW-Rettungsschirm zur Leistung der Zinsausgaben von 360 Mio. €<sup>44</sup> nicht möglich. Diese Ausgaben müssten stattdessen aus dem Haushalt finanziert werden.

In konsequenter Umsetzung der vom FM in der Haushaltsklausur zum Umgang mit den Restbeständen dargestellten Vorgehensweise könnte der Schuldendienst ab 2025 nicht mehr aus den Restbeständen der beiden Sondervermögen finanziert werden. Die mögliche „Gegenfinanzierungs-Lücke“ im Haushalt 2025 belief sich nach der vorstehenden Berechnung auf rd. 525 Mio. €. In dieser Höhe wäre der Schuldendienst aus dem laufenden Haushalt zu leisten.

---

<sup>39</sup> Vorlage 18/2981, S. 18.

<sup>40</sup> Kapitel 20 650 Titel 575 40 und 575 45.

<sup>41</sup> Tilgungsausgaben von 80 Mio. €: Kapitel 20 650 Titel 595 10; Zinsausgaben einschließlich Disagio von 85 Mio. €: Kapitel 20 650 Titel 575 40, 575 45.

<sup>42</sup> Vorlage 18/2981, S. 17.

<sup>43</sup> Vorlage 18/2981, a. a. O.

<sup>44</sup> Kapitel 20 650 Titel 575 30, 575 35.

## VI. Es bleibt dabei!

Aus Sicht des LRH sollten zudem folgende Anregungen im Haushaltsgesetzentwurf 2025 umgesetzt werden, auf die er bereits in Zusammenhang mit Haushaltsgesetzentwürfen der Vorjahre aufmerksam gemacht hat:

- Seit dem Haushaltsgesetz 2020 ist in § 28 Abs. 4 der Haushaltsgesetze die Regelung enthalten, dass es – abweichend von § 44 Abs. 1 Satz 4 Landeshaushaltsordnung – des Einvernehmens des LRH für Regelungen des Verwendungsnachweises nicht bedarf, wenn das FM Verwaltungsvorschriften zur Umsetzung von Vereinfachungen im Zuwendungs- und Verwendungsnachweisverfahren erlässt. Der LRH hat gegen diese Regelung weiterhin Bedenken. Sie sollte seiner Ansicht nach aus den bereits mitgeteilten Gründen wegfallen.<sup>45</sup>
- § 25 Entwurf des Haushaltsgesetzes 2025 ist im Vergleich zum Vorjahr unverändert. In seiner Stellungnahme zum Haushaltsgesetzentwurf 2024 hatte der LRH empfohlen, deutlich zu machen, welche Ziele mit Blick auf die Doppik sowie die Kosten- und Leistungsrechnung verfolgt und wie diese strategisch durch definierte Berichts- und Vorlagepflichten erreicht werden sollen.<sup>46</sup> Einzelheiten der in der „Neuausrichtung des Rechnungswesens“<sup>47</sup> erläuterten Konzeption des erweiterten Rechnungswesens sind nach wie vor noch nicht geregelt. Hierzu sollten vor allem die dauergesetzlichen Regelungen der Landeshaushaltsordnung und der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften (nebst Anlagen) angepasst werden. Das Erweiterte Rechnungswesen gemäß § 25 Haushaltsgesetzentwurf 2025 sollte darin nachgezeichnet und entsprechend ausgeprägt werden.

---

<sup>45</sup> Die Angelegenheit war im Landtag u. a. Gegenstand der Sitzung des Ausschusses für Haushaltskontrolle am 18.03.2021. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird an dieser Stelle auf die schriftlichen und mündlichen Äußerungen verwiesen: Vorlage 17/2837, Vorlage 17/2941, Vorlage 17/3017 und Ausschussprotokoll 17/1353. Im Übrigen siehe Stellungnahme 17/3148, S. 12; Stellungnahme 17/4337, S. 13 und Stellungnahme 18/909, S. 21.

<sup>46</sup> Stellungnahme 18/909, S. 21.

<sup>47</sup> Vorlage 18/1818, Anlage 1.

gez.  
**Prof. Dr. Mandt**  
Präsidentin

gez.  
**Kisseler**  
Vizepräsident

gez.  
**Dr. Hähnlein**  
Direktor beim LRH

gez.  
**Dr. Lascho**  
Direktor beim LRH

gez.  
**Zelljahn**  
Direktor beim LRH